



CH-3003 Bern, BSV, EKFF

Herr Bundespräsident
Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld FGG
z.H. Liliane Probst / Yasemin Cevik
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 746.1-02059 27.02.2018 Doknr: 708

Sachbearbeiter/in: Regula Schlanser /

Bern, 05.03.2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen EKFF zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im November 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern ein Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG, SR 836.2) eröffnet. Die EKFF dankt für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen des FamZG Stellung zu nehmen und unterbreitet Ihnen im Folgenden ihre Position.

Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung, frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres

In vielen Kantonen wurde im Laufe der letzten Jahre, nicht zuletzt mit dem Inkrafttreten des HarmoS-Konkordates, das Einschulungsalter um einige Monate vorverschoben. Somit wird auch die nachobligatorische Ausbildung oft schon mehrere Monate vor Vollendung des 16. Altersjahres angetreten. Die bestehende Regelung (Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG), welche den Anspruch an die Erreichung des 16. Altersjahres knüpft, ist somit nicht mehr zeitgemäss. Die EKFF erachtet deshalb die vorgeschlagene Anpassung im Sinne einer Ausrichtung der Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung und frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahres als sinnvoll.

Anspruch auf „Familienzulagen für Nichterwerbstätige“ für arbeitslose alleinstehende Mütter während des Bezugs einer Mutterschaftsentschädigung

Die EKFF begrüsst ganz besonders, dass eine bestehende Anspruchslücke im Familienzulagensystem geschlossen wird, indem der Bezügerkreis der Nichterwerbstätigen im Sinne des Familienzulagengesetzes um die Kategorie der alleinstehenden arbeitslosen Mütter, welche Mutterschaftstaggeld beziehen, erweitert wird. Somit kommt das Familienzulagensystem der Verwirklichung der dem Fami-

lienzulagengesetz zugrundeliegenden politischen Forderung „ein Kind – eine Zulage“ einen Schritt näher¹. Die EKFF erachtet es zudem als sinnvoll, dass auf die Ausschlusskriterien gemäss Art. 19 Abs. 2 FamZG (Einkommengrenze; Bezug von Ergänzungsleistungen) verzichtet wird, da nur so die Gleichstellung mit arbeitslosen Personen *ohne* Mutterschaftstaggeldbezug gewährleistet werden kann, welche nämlich unabhängig von ihrer finanziellen Lage Anspruch auf Familienzulagen haben (siehe Art. 22 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, SR 837.0).

Die EKFF weist aber darauf hin, dass das Prinzip „ein Kind – eine Zulage“ auch mit vorliegender Revision nicht vollständig umgesetzt wird. Da das Familienzulagengesetz den Anspruch auf Zulagen an die Eltern und nicht ans Kind selbst bindet, gibt es in der Schweiz durchaus Kinder, für die keine Zulagen ausgerichtet werden (z.B. Vollwaisen). Die EKFF würde es begrüessen, wenn der Bundesrat weitere Massnahmen zur Schliessung der Anspruchslücken im Familienzulagengesetz ergreifen würde.

Finanzhilfen an Familienorganisationen

Die EKFF erachtet die gesetzliche Verankerung im Familienzulagengesetz der bisher auf einer rein verfassungsrechtlichen Grundlage ausgerichteten Bundessubventionen für Familienorganisationen als zielführend. Nebst den beiden Förderbereichen gemäss Vorentwurf (Art. 21f FamZG), „Begleitung, Beratung, Bildung“ und „Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“ schlägt die EKFF einen dritten Förderbereich „Familien in besonderen Lebenslagen“ vor. Dies würde erlauben, Subventionen an Organisationen auszurichten, welche sich zum Beispiel spezifisch für Flüchtlingsfamilien, Familien mit psychischen Belastungssituationen, Regenbogenfamilien einsetzen.

Die EKFF dankt Ihnen für die Kenntnisnahme ihrer Position.

Mit freundlichen Grüessen

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)

Für den geschäftsführenden Ausschuss ad interim:



Dorothee Guggisberg

¹ Vgl. parlamentarische Initiative Fankhauser (91.411) und parlamentarische Initiative Fasel (06.476)